

# Schikanen über Schikanen im Großraum- und Schwertransportgewerbe – Teil 8



Beispielbild: Taina Sohlman – stock.adobe.com

**Pedanterie kennt kein Pardon – oder: Wie mit blankem Formalismus eine ganze Branche vernichten will. Bürokratieabbau sieht anders aus, liebe Politik! Die Bezeichnung Pedant für „Kleinigkeits-, Umstandskrämer, Haarspalter“ wurde ca. 1600 in die deutsche Sprache vom französischen pédant, „Schulfuchs, engstirniger Kleinigkeitskrämer“, zuvor nicht geringschätzig gemeint mittelfranzösisch pedante „Schulmeister“ aus dem Italienischen pedante „Erzieher, Schulmeister, Pedant“ entlehnt und meint einen Menschen, der alle Dinge pingelig und übergenu nimmt.**

Dr. Rudolf Saller, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, Altötting

**E**in österreichischer Großraum- und Schwertransportunternehmer, der serienmäßig sog. Industrieanlagenteile in ganz Europa transportiert, hatte bei seiner am Grenzübergang Suben zuständigen Eingangsbehörde in Passau eine Dauererlaubnis für die Zeit vom 13.01.2024 bis 12.04.2024 beantragt. Im Anhörungsbogen hat er glaubwürdig angegeben, dass in seiner EDV für die elektronische Bearbeitung des VEMAGS-Bescheidformulars nach § 29 Abs. 3 StVO und § 46 Abs. 1, Nr. 5 StVO daher

standardmäßig die Bezeichnung der Ladung „Industrieanlagenteile“ hinterlegt war.

Am Tattag hat der Unternehmer sodann mit dieser Transporterlaubnis auf genehmigter Fahrtstrecke einen Kettenbagger von Wiesbaden nach Wien geladen mit einem erlaubten offenen Satteltieflader-Plateau. Abmessungen und Achslasten sowie Gesamtgewicht waren eingehalten. Dennoch wurde der Großraum- und Schwertransport auf der BAB A3 bei Wiesbaden einer Schwerlastkontrolle unterzogen und die Transporterlaubnis für ungültig erklärt,

weil tatsächlich die Ladung falsch beschrieben war. Bei der Ladung handelte es sich um einen Bagger und nicht um ein Industrieanlagenteil. Die Transporterlaubnis wurde daher von der Polizei für ungültig erklärt und der Transport beanstandet, weil die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung wesentlich beeinträchtigt sei und daher die Fahrzeuglänge über alles bis 19,3 m überschritten gewesen sei. Die beiden Geschäftsführer des Unternehmens wurden daher mit einem Bußgeldbescheid belegt. Das Bußgeld wurde zunächst auf

€ 290,00 beziffert und sodann gem. § 30 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 4 OWiG um, so wörtlich, den Einziehungsbetrag wegen eines illegal erworbenen wirtschaftlichen Vorteils um € 2.150,00 erhöht. Insgesamt wurde daher ein Bußgeld gem. § 17 OWiG i.V.m. § 19 OWiG über € 2.440,00 verhängt.

Allein schon dies ist falsch. Bußgeld und Einziehung schließen sich gegenseitig aus. Dies ergibt sich bereits aus § 29a Abs. 1 OWiG.

*Hat der Täter durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder für sie etwas erlangt und wird gegen ihn wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann gegen ihn die Einziehung eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht.*

In diesen Fällen kann anstelle der Geldbuße die Einziehung eines Geldbetrages bis zum Wert des erlangten Vermögensvorteils verhängt werden, aber eben entweder oder. Entweder es wird das Bußgeld nach § 17 Abs. 4 OWiG erhöht, wenn das Bußgeld nach Bußgeldkatalog nicht ausreichend erscheint, oder aber es wird die Einziehung durch Verfall wegen eines illegal erworbenen Vermögensvorteils verhängt. Beides gleichzeitig schließt sich aus. Insofern war der Bußgeldbescheid der zuständigen Behörde schon deswegen formell zu beanstanden.

Im Übrigen lag nach den Angaben des betroffenen Unternehmers tatsächlich ein fahrlässiger Verstoß vor, weil die falsche Bezeichnung der Ladung in der EDV zur elektronischen Bearbeitung des VEMAGS-Formulars so hinterlegt war und versehentlich deswegen die falsche Bezeichnung in den Erlaubnisantrag gelangt ist. Es lag daher ein fahrlässiger Verstoß vor. Nach § 29a Abs. 3 OWiG wären daher alle zeit- und kostenabhängigen Aufwendungen des Täters, die er für die Begehung der Tat oder für die Vorbereitung aufgewendet hat oder eingesetzt worden sind, abzuziehen.

Letztendlich durfte daher nicht der Bruttofuhrlohn gem. der vorgelegten Transportrechnung i.H.v. € 2.150,00/ne. nach dem strengen Bruttoprinzip eingezogen oder als Bußgeld erhöht werden, sondern es hätten wegen Fahrlässigkeit hier allenfalls die Gewinnanteile aus der Fracht festgesetzt werden dürfen und auch das nur in einem separaten Einziehungsverfahren.

Schließlich und endlich ist der Bescheid auch materiell zu beanstanden. Zwar sieht in der Tat die Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 3 StVO in der Fassung vom 08.11.2021 (vgl. Banz AT 15.11.2021 B1) in Randnummer 89 zunächst vor, dass für bestimmte Fahrtwege oder flächendeckend eine Dauererlaubnis erteilt werden kann, was vorliegend auch der Fall gewesen ist. Die Erlaubnis galt über einen Zeitraum von drei Monaten für mindestens 5 Fahrten. Rd.-Nr. 103 der VwV zu § 29 Abs. 3 StVO sieht außerdem die Genehmigungsinhaltsbestimmungen, ins-



Beispielbild: S. Engels – stock.adobe.com

besondere Abmessungen, tatsächliche Gesamtmasse, tatsächliche Achslasten, Anzahl der Achsen, Achsabstände, Anzahl der Räder je Achse und die Art und Bezeichnung der Ladung sowie Angaben zur Unteilbarkeit vor.

Wie die Ladung konkret zu bezeichnen ist, schreibt dagegen die Verwaltungsvorschrift nicht exakt vor. Bei der Dauererlaubnis schließt sich außerdem eine exakte Angabe der Ladung schon denkgesetzlich aus, weil der Frachtführer, der eine Dauererlaubnis über mehrere Monate oder gar mehrere Jahre (z.B. im anhörfreien Bereich) beantragt, gottgleiche und hellseherische Fähigkeiten haben müsste, um am 01. Januar vorherzusehen, welche Art der Ladung er am 31.12. eines jeden Jahres mit seiner Dauererlaubnis befördert. Außerdem ist es sowohl für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einerseits, als auch für die Straßenbaulast und die Beeinträchtigung der Straßenbausubstanz andererseits völlig unerheblich, wie die Ladung nach Art und Bezeichnung beschrieben wird. Maßgebend sind die Abmessungen und die Gesamtmasse sowie die Achslasten und der Radstand. Die Art und Bezeichnung der Ladung könnte auch theoretisch mit „diversem Schwergut“ angegeben werden oder aber mit einem Sammelbegriff wie „Stahlbauteile, Betonfertigteile, Holzbauteile und diverse Baumaschinen“.

Letztendlich soll die Beschreibung der Ladung und die Angaben über ihre Unteilbarkeit ja nur für die Eingangsbehörde den Rückschluss erlauben, weshalb hier bau-

artbedingt ein Großraum- und Schwertransportfahrzeug eingesetzt werden muss. Insofern reicht hier jede generelle Bezeichnung des Schwerguts. Rein theoretisch kann schließlich rein begrifflich auch ein Kettenbagger als Industrieanlagenteil verstanden werden, weil ein solcher Bagger regelmäßig nur von der Bauindustrie im Tiefbau eingesetzt wird.

Schließlich und endlich gilt aber auch hier § 42 VwVfG, wonach offenbare Unrichtigkeiten zu berücksichtigen und zu berichtigen sind. Nach § 42 S. 3 VwVfG ist die Behörde, vorliegend auch die Polizeibehörde, jederzeit berechtigt, die Vorlage des Dokuments zu verlangen, das berichtet werden soll. Nach § 42 S. 2 VwVfG ist sogar eine offenbare Unrichtigkeit bei berechtigtem Interesse des Beteiligten immer zu berichtigen. Vorliegend wäre daher entweder im Zuge der Auslegung nach §§ 133, 157 BGB die Transporterlaubnis entsprechend auszulegen oder eben zu berichtigen gewesen.

Der Autor ist versucht, den 2. Korintherbrief Kap. 3, Vers 6 zu zitieren „Denn der Buchstabe tötet, der Geist aber macht lebendig!“ In Altötting ist man dagegen gehalten, zu sagen: „Oh Herr wirf Hirn vom Himmel, aber triff in Gottes Namen die Richtigen!“

